



- 1. Die Kostenentscheidung des Widerspruchsbescheids vom 17.11.2022 wird dahingehend abgeändert, dass der Beklagte dem Kläger die durch das Widerspruchsverfahren entstandenen Kosten zu erstatten hat.**
- 2. Der Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.**
- 3. Die Berufung wird nicht zugelassen.**

## **Tatbestand**

Die Beteiligten streiten um die Erstattung der Kosten für ein Widerspruchsverfahren dem Grunde nach.

Mit Bescheid vom 04.01.2022 gewährte der Beklagte dem Kläger eine teilweise Erwerbsminderungsrente ab dem 01.04.2021.

Aufgrund dieser sollte der Kläger eine Nachzahlung von 6467,73 € erhalten. Diese zahlte der Beklagte jedoch zunächst nicht aus, da Ansprüche anderer Stellen (Krankenkasse, Agentur für Arbeit, Sozialhilfeträger, Arbeitgeber u.a.) zu klären gewesen seien.

Nachdem die Beklagte mit den betroffenen Stellen abgerechnet hatte, übersandte die Beklagte an den Kläger die Abrechnungsmitteilung vom 24.02.2022.

Mit dieser teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass es Erstattungsansprüche des Jobcenters von 1616,00 € und des Knappschaft Fachteams AU Cottbus von 3568,33 € gegeben habe, welche den Auszahlungsbetrag der Rente an den Kläger entsprechend minderten.

Wie sich die Ansprüche im Einzelnen zusammensetzten, legte die Beklagte nicht dar.

Mit Schreiben vom 09.03.2022 legte der Klägerbevollmächtigte gegen die Abrechnungsmitteilung Widerspruch ein. Er trug vor, aus dieser gehe nur das Ergebnis der Berechnungen vor. Die Berechnungen selbst seien nicht nachvollziehbar. Er bat insofern um nähere Darlegung der Berechnungsgrundlage.

Mit Schreiben vom 17.10.2022 legte die Beklagte dem Klägerbevollmächtigten die Berechnung in einer Tabelle dar.

Mit Widerspruchsbescheid vom 17.11.2022 wies der Beklagte den Widerspruch zurück. Eine Kostenerstattung für das Widerspruchsverfahren leistete die Beklagte jedoch nicht.

Gegen diese Kostenentscheidung richtet sich die Klage vom 06.12.2022.

Der Klägerbevollmächtigte trägt im Wesentlichen vor, der Widerspruch sei erfolgreich gewesen, da die Beklagte dem Auskunftsverlangen nachgekommen sei. Das Schreiben vom 17.10.2022 sei damit als Abhilfeentscheidung zu werten.

Außerdem sei der Bescheid auch wegen einer unterbliebenen Anhörung nicht formgerecht gewesen.

Der Kläger beantragt schriftlich sinngemäß,

die Beklagte wird unter Abänderung des Tenors im Widerspruchsbescheid vom 17.11.2022 verurteilt, dem Kläger die notwendigen Aufwendungen für das Widerspruchsverfahren zu den Aktenzeichen L22/0064-03/40 dem Grunde nach zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, eine Kostenerstattung käme nicht in Betracht, da der Kläger auch ohne den Formmangel nicht die Aufhebung des Verwaltungsakts hätte verlangen können.

Eine Anhörung sei nicht notwendig gewesen.

## Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte nach § 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten hiermit ihr Einverständnis erklärt haben.

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat Anspruch auf Erstattung der notwendigen Kosten des Widerspruchsverfahrens.

Der Anspruch ergibt sich aus § 63 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 SGB X, welcher lautet:

Soweit der Widerspruch erfolgreich ist, hat der Rechtsträger, dessen Behörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, demjenigen, der Widerspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

Dies gilt auch, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 41 unbeachtlich ist.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

1.

Es liegt hier ein erfolgloser Widerspruch gegen einen Bescheid wegen einer nach § 41 SGB X unerheblichen Verletzung einer Verfahrens- und wegen einer Formvorschrift vor.

a)

Bei der Abrechnungsmitteilung handelte es sich um einen Verwaltungsakt.

Gemäß § 31 Satz 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

Diese Merkmale weist das angegriffene Schreiben auf. Insbesondere traf die Beklagte darin eine Einzelfallregelung.

Denn das Schreiben vom 24.02.2022 enthält die rechtsverbindliche Feststellung, des Restanspruchs des Klägers nach Erfüllung der Erstattungsansprüche gegenüber anderen Sozialleistungsträgern und somit eine Regelung (vgl. BSG, Urteil vom 7. April 2022 – B 5 R 24/21 R Rn. 11).

b)

Weiter liegt eine Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften vor.

Dies einerseits war der Bescheid wegen des Fehlens der Berechnungsgrundlage nicht ordnungsgemäß begründet. Dies wurde aber im Widerspruchsverfahren mit der Übersendung der Berechnungsgrundlagen geheilt.

Andererseits wurde der Kläger vor Erlass des Bescheids nicht angehört.

Denn gemäß § 24 Abs. 1 SGB X ist, bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Durch die Erfüllung der Erstattungsansprüche hat sich der Auszahlungsanspruch aus dem Rentenbescheid des Klägers in der festgestellten Höhe reduziert.

Der verringerte Auszahlungsanspruch wurde mit der Abrechnungsmitteilung gegenüber dem Kläger verbindlich festgestellt. Somit liegt in der Abrechnungsmitteilung eine Regelung, die in die Rechte des Klägers eingreift.

Es wäre also eine Anhörung notwendig gewesen, die hier nicht stattgefunden hat. Denn der Kläger konnte sich vor Erlass des Bescheids nicht zu den entscheidungserheblichen Tatsachen, nämlich der Höhe der Erstattungsansprüche, äußern.

Dieser Anhörungsmangel wurde aber im Widerspruchsverfahren geheilt, da der Kläger mit der Übersendung der Abrechnungsmitteilung die Gelegenheit zu Äußerung erhalten hatte.

2.

Der Widerspruch hatte auch deswegen keinen Erfolg, da die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 41 SGB X unbeachtlich war.

Gemäß § 41 Abs. 1 SGB X ist

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht den Verwaltungsakt nach § 40 nichtig macht, [...] unbeachtlich, wenn

[...]

2.

die erforderliche Begründung nachträglich gegeben wird,

3.

die erforderliche Anhörung eines Beteiligten nachgeholt wird,

[...]

3.

Gemessen hieran besteht ein Anspruch auf Erstattung der Kosten des Widerspruchsverfahrens. Allerdings nicht wegen des Begründungsmangels, sondern ausschließlich wegen der nicht erfolgten Anhörung.

a)

Gemäß der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 6. Juli 2022 – B 5 R 21/21), der das Gericht folgt, kommt eine Kostenerstattungspflicht nach § 63 Abs. 1 Satz 2 SGB X nur dann in Betracht, wenn der Widerspruch **nur** wegen der Verletzungs- und Begründungspflicht keinen Erfolg gehabt hätte.

Das Bundessozialgericht begründet dies damit, dass § 42 SGB X auch im Rahmen von § 63 Abs. 1 Satz 2 SGB II anzuwenden sei.

§ 42 SGB X lautet:

Die Aufhebung eines Verwaltungsaktes [...] kann nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren, die Form oder die örtliche Zuständigkeit zustande gekommen ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat.

Satz 1 gilt nicht, wenn die erforderliche Anhörung unterblieben oder nicht wirksam nachgeholt ist.

Diese Voraussetzungen liegen in Bezug auf den Begründungsmangel vor. Der Kläger hätte die Aufhebung des Verwaltungsakts auch aus einem anderen Grund nicht beanspruchen können. Denn hier ist offensichtlich, dass der Begründungsfehler die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat. Die Beklagte hätte auch ohne den Begründungsmangel keine andere Entscheidung getroffen.

b)

Anders liegt der Fall jedoch bei der unterbliebenen Anhörung des Klägers. Denn der Fall der unterbliebenen Anhörung ist von § 42 Satz 2 SGB X ausdrücklich ausgenommen.

Im Falle der unterbliebenen Anhörung kommt es also nicht darauf an, ob der Begründungsfehler die Entscheidung in der Sache beeinflusst hat und die Beklagte ansonsten anders entschieden hätte.

Daher führt eine unterbliebene Anhörung in jedem Fall zu einem Kostenerstattungsanspruch gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 SGB X.

4.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

5.

Es handelt sich vorliegend um eine zulassungsbedürftige Berufung, weil die Beschwer für die Kläger weder einzeln noch zusammengerechnet 750,00 € übersteigt und auch nicht wiederkehrende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft, § 144 Abs. 1 SGG.

Gründe für eine Zulassung der Berufung gemäß § 144 Abs. 2 SGG sind nicht ersichtlich.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung nicht zu, weil sie vom Sozialgericht nicht zugelassen worden ist.

Die Nichtzulassung der Berufung kann mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des

Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 65 a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Richter



am Sozialgericht

(qualifiziert elektronisch signiert)

